



Feststellung gem. §§ 5, 7 – 12 UVPG

Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke über den Kuhbach bei Bahn-km 40,586 auf der Strecke 4: Zeven – Tostedt

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (evb) plant den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes bei Bahn-km 40,586 an der Strecke 4 Zeven-Tostedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der Nähe der Gemeinde Groß Meckelsen, Samtgemeinde Sittensen und überspannt den Kuhbach.

Eine einfache Prüfung im Jahre 2018 und eine Bauwerkshauptprüfung im Jahre 2021 ergaben, dass die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit der Eisenbahnbrücke über den Kuhbach aufgrund von baulichen Mängeln beeinträchtigt ist. Nutzungseinschränkungen bzw. kurzfristige Maßnahmen zur Schadensbeseitigung sind erforderlich, damit die Betriebssicherheit weiterhin gegeben bleibt. Aus diesen Gründen soll die Eisenbahnbrücke durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.

Nach Abbruch des derzeitigen Bauwerks soll in gleicher Lage ein Neubau errichtet werden. Ziel ist es, die Standfestigkeit und Verkehrssicherheit der Brücke für die nächsten 80 Jahre wiederherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers / der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei dem Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke handelt es sich um ein Änderungsvorhaben zu einem Vorhaben, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wobei für das ursprüngliche Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG sind auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG. Für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben ist § 7 UVPG entsprechend anzuwenden, § 9 Abs. 4 UVPG. Die Kriterien für die überschlägige Vorprüfung ergeben sich gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG aus Anlage 3 zum UVPG. Die Vorprüfung wird anhand der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung (Anlage 3 Nr. 1), des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung (Anlage 3 Nr. 2) und den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes (Anlage 3 Nr. 3) durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die neue eingleisige Brücke ist als Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 7,30 m und einer Stützweite von 8,00 m in Stahlbetonbauweise vorgesehen. Die Wanddicke der Rahmentiele beträgt 70 cm, und die mit einer Dicke von 70 cm angegebene Fahrbahnplatte bildet den Riegel des Rahmens. Die Breite zwischen dem Geländer beträgt 5,20 m. Die Brückenfläche beträgt 41,60 m².

Die Abrissarbeiten können hauptsächlich von der westlichen Uferseite des Kuhbachs oder von beiden Uferseiten durchgeführt werden. Es ist ein Schutzgerüst über dem Kuhbach und eine bauzeitliche Gewässerquerung (Behelfsbrücke) vorgesehen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Entsprechende Vorhaben oder Tätigkeiten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es kommt nur in geringem Umfang zu einer Neuversiegelung. Da das Brückenbauwerk an derselben Stelle in den Boden eingebracht wird wie das bestehende, wird hierdurch nur in geringem Umfang der Erdboden beansprucht. Zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtung kommen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen lastverteilende Maßnahmen wie z.B. Baggermatten zum Einsatz.

Im Bereich der neuen Sohlplatte wird ein verbleibender, wasserdichter Spundwandkasten mit einer Unterwasserbetonsohle vorgesehen. Für die anfallenden Restwassermengen, z. B. aus Niederschlagswasser, im Spundwandkasten wird eine offene Wasserhaltung auf der Unterwasserbetonsohle vorgesehen. Das anfallende Wasser wird aufgefangen und entsorgt.

Das neue Bauwerk wird zur fischottergerechten Unterquerung mit einer Otterberme ausgestattet. Zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse werden Gehölze nur in der Zeit vom 1.12. – 28.02. beseitigt. Die Baufeldräumung der Offenlandbiotop findet außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08) der Brutvögel statt. Die Baumaßnahme soll mit einer ökologischen Baubegleitung unterstützt werden.

Durch die Überbauung von Biotopen ergibt sich nach der Eingriffsbilanzierung ein Gesamtkompensationsbedarf von 266 m². Der Verlust von Einzelbäumen wird durch die Pflanzung zweier Eichen mit einer Fläche von 10 m² pro Baum ausgeglichen. Die Kompensation der verbleibenden 246 m² erfolgt durch die Aufforstung auf Intensivgrünland mit standortgerechten, heimischen Baumarten auf einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Basdahl.

Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

In dem Schwarzanstrich und den Fugenmassen der Widerlager wurden erhöhte Asbest- und PAK-Gehalte festgestellt. Der aufgrund des Schwarzanstrichs mit PAK belastete Teil des Mauerwerkes wird aufgrund der Einstufung gemäß LAGA-Bauschutt vom restlichen Bauschutt separiert und getrennt entsorgt. Die zu ziehenden Holzpfähle werden zwischengelagert, beprobt und entsprechend entsorgt.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch das Vorhaben selbst sind keine Immissionen zu erwarten. Die während der Bauzeit zu erwartenden Belastungen (z.B. temporäre Flächeninanspruchnahmen oder Lärm- und Schadstoffausstoß durch Baubetrieb und Baustellenverkehr) sind zeitlich befristet.

Risiken von Störfällen

Ein besonders erhöhtes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder auch Risiken für die menschliche Gesundheit geht von dem Vorhaben nicht aus.

2. Standort des Vorhabens

a. Nutzungskriterien

Das Gebiet ist bereits durch die bestehende Eisenbahnbrücke geprägt. Durch den Ersatzneubau entsteht somit keine neue Nutzung. Südlich der gleisbegleitenden Gehölze und westlich des Kuhbachs befindet sich ein sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Weidenutzung.

b. Qualitätskriterien

Das Fundament wird auf bereits verdichteter Fläche aufgebracht. Die Brücke bildet schon seit mehreren Jahrzehnten einen Teil der Landschaft, sodass es durch den Neubau zu keiner höheren Belastung des Landschaftsbildes kommt.

Das Brückenbauwerk überspannt den Kuhbach. Um die Widerlager in den Grund einzubringen, werden Spundwandkästen genutzt, um das Wasser von den Baugruben fernzuhalten und diese zu sichern. Um die Widerlager in den Spundwandkästen herstellen zu können, muss das Wasser aus dem Kuhbach, das in den Spundwandkästen eindringt, aus diesem gepumpt werden und außerhalb des Spundwandkastens an anderer Stelle wieder eingeleitet werden. Diese Maßnahmen stellen Gewässernutzungen i.S. § 9 WHG dar. Eine Verunreinigung des Wassers findet nicht statt. Das Wasser wird lediglich umgeleitet, sodass eine Verschlechterung der Wasserqualität und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Wasser nicht zu erwarten sind.

Die Überbauung von Biotopen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Beeinträchtigungen der Fauna werden durch verschiedene Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Vorhabengebiet befinden sich Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiete landesweiter Schutzprogramme und ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen), die kleinflächig betroffen sind. Aufgrund dessen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Für die im Artenschutzbeitrag als gefährdet eingestuften Tierarten (Fischotter; Fledermäuse; Kammmolch; gefährdete Brutvogelarten: Bluthänfling, Kuckuck und Neuntöter; Gehölzfreibrüter; Bodenbrüter) sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

c. Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Gebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Naturschutzgebiet „Oste mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 00359) liegt in südöstlicher Richtung und deckt sich im Untersuchungsraum mit den Grenzen des FFH-Gebietes „Oste und Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Naturschutzgebiets ist nicht anzunehmen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Nationalparke nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Bereiche im Vorhabengebiet.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Erlenbruchwald im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Auf 20 m² im Bereich dieses Biotops ist eine vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich des Baufelds geplant. Dieser Eingriff wird mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Es sind keine Gebiete des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Vorhabenbereichs gibt es keine Gebiete, für die durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Derartige Denkmäler oder Gebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht. Der Ersatzneubau ersetzt eine bereits bestehende Brücke; unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die über die bisherige Nutzung der Bestandsbrücke hinausgehen würden.

Die Gefahr einer möglichen Gewässerverunreinigung ist aufgrund der zu treffenden Schutzmaßnahmen als gering zu betrachten.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i. A. Jöckel
(4140)